

Aufnahmeantrag

Zum Erwerb der Mitgliedschaft des Vereins "Islamische Gemeinde Penzberg e.V." gemäß § 4 der Satzung

ANGABEN ZUR PERSON

Vorname

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

Erwerbstätig

In Ausbildung

Schüler

Sonstiges _____

Anschrift

Telefon

E-Mail

Von der Satzung der Islamischen Gemeinde Penzberg e.V. habe ich Kenntnis genommen und erkenne sie bei Aufnahme verbindlich an.

Bitte richten Sie bei Ihrer Bank einen Dauerauftrag mit dem gewünschten Beitrag ein.

Datum

Unterschrift

Ihre Daten werden gemäß der europäischen Datenschutzverordnung vertraulich behandelt.



الجمعية الإسلامية في بنسبرغ
المنتدى الإسلامي

ISLAMIC COMMUNITY PENZBERG
ISLAMIC FORUM

PENZBERG İSLAM BİRLİĞİ
İSLAM FORUMU

ISLAMSKA ZAJEDNICA PENZBERG
ISLAMSKI FORUM

BASHKËSIA ISLAME PENZBERG
FORUMI ISLAM

ADRESSE

ISLAMISCHE GEMEINDE
PENZBERG e.V.
Bichlerstraße 15
DE- 82377 Penzberg

Telefon +49 08856 932 332
Fax +49 08856 908 993

INTERNET

www.islam-penzberg.de

E-MAIL

info@islam-penzberg.de

BANKVERBINDUNG

IBAN
DE70 70351 0300 000 873 729

BIC
BYLADEM1WHM

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Islamische Gemeinde Penzberg e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz im Islamischen Forum in 82377 Penzberg.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der islamischen Religion,
 - die Förderung der Bildung und Erziehung,
 - die Förderung der Jugendarbeit,
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.
- 2.2. Der Verein wird zu diesem Zweck folgende Tätigkeiten vornehmen:
 - Bereitstellung der Rahmenbedingungen zur Ausübung islamischer Gebete (gemeinsames Abhalten der 5 Gebetszeiten täglich; Treffen an religiösen Feiertagen)
 - Integrationsfördernde Aktivitäten (Informationsveranstaltungen, Schulklassenbesuche)
 - Jugendarbeit (Drogenaufklärung, Ausflüge, Fußballturniere)
 - Schülerbetreuung (Nachhilfeunterricht für Schüler unabhängig von Nationalität und Konfession)
 - Hilfestellung in Erziehungsfragen
 - Tag der offenen Tür (mit ausführlicher Information über islamische Religion und Hintergrund der geschichtlichen Kultur)

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen.
- 4.2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Stellung eines Antrags an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Eine Ablehnung durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
- 4.3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- 4.5. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- 4.6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören, eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung zu verlesen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.

Der Ausschluss wird wirksam mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, sofern es bei Beschlussfassung über den Ausschluss nicht anwesend war.

- 4.7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- 5.2. Der Vorstand kann im Einzelfall bei Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, die Beiträge reduzieren oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- 6.2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht insgesamt aus 9 Personen. Es handelt sich dabei um den
 - Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Schatzmeister,
 - Schriftführer,
 - Imam – Kraft seines Amtes
 - sowie 4 weitere Vorstände.
- 7.2. Um die Internationalität des Vorstandes auf Dauer zu gewährleisten dürfen im Vorstand nicht mehr als vier Mitglieder der gleichen Nationalität angehören. Zum alleinvertretungsberechtigten Vorstand (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender) dürfen nicht zwei Mitglieder gleicher Herkunft gewählt werden.
- 7.3. Der Vorstandsvorsitzende kann für seine dritte und jede weitere Amtsperiode als Vorstandsvorsitzender nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Stimmen gewählt werden.
- 7.4. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden allein, im Übrigen durch 2 Vorstände gemeinsam vertreten.
- 7.5. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass
 - zum Erwerb, Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechten an Grundstücken die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist,
 - für Rechtsgeschäfte, Kreditaufnahmen und Darlehensgewährungen, ist die $\frac{2}{3}$ Zustimmung des Vorstands erforderlich.
- 7.6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt. Für die Nachwahl gelten die in dieser Satzung getroffenen Regelungen entsprechend.
- 7.7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan oder Vereinsangestellten zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - d) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - h) Bei der Einstellung eines Imams müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:
 - er muss eine Theologiestudium absolviert haben
 - die bosnische und die türkische Sprache
 - oder die deutsche Sprache beherrschen

Der Vorstand ist berechtigt, sich zur ordnungsgemäßen Ausübung seiner Tätigkeit fachkundiger Dienste Dritter unentgeltlich oder entgeltlich zu bedienen.
- 7.8. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 5 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder durch elektronischen Rechtsverkehr (z.B. eMail, SMS, MMS) durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auch durch den stellvertretenden Vorsitzenden, spätestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- c) Änderungen der Satzung; Dies gilt jedoch nicht für Änderungen oder Ergänzungen, die vom zuständigen Vereinsregister oder den Finanzbehörden zwingend vorgeschrieben werden. Derartige Änderungen oder Ergänzungen werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitglieder, sind den Mitgliedern aber spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- d) Auflösung des Vereins,
- e) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand,
- f) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes durch den Vorstand,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

8.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

8.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- c) 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt,

8.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

8.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8.6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimmrecht. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

Ein Verstoß gegen § 7 Absatz 2 dieser Satzung hat die Ungültigkeit der gesamten Vorstandswahl zur Folge.

8.7. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer, bei Vorstandswahlen auch vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Es muss mindestens enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen Islamischen steuerbegünstigten Vermögensempfänger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens wird erst nach Rücksprache mit dem Finanzamt entschieden.